



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 24. Juli 2025

Seite 101

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Geroldsgrüner Forst in das Gemeindegebiet der Gemeinde Geroldsgrün	102
Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Forst Schwarzenbach a.Wald in das Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbach a.Wald und der Stadt Naila	106
Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Langenbacher Forst in das Gemeindegebiet des Marktes Nordhalben	109

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für die geplante Erweiterung des Tagebaus "Bürgerwald" durch die Firma J. Meyer GmbH, Weidenberg; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Erweiterung des Tagebaus "Bürgerwald"	113
Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Oberfranken	114
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Teilkapitel 6.5.2 Windenergie; Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie - vorgezogene Fortschreibung	116

Bezirksangelegenheiten

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"	117
Veröffentlichung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO	119

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	120
----------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 5 - 4

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Geroldsgrüner Forst in das Gemeindegebiet der Gemeinde Geroldsgrün

Vom 7. Juni 2025

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet Geroldsgrüner Forst wird aufgelöst.
(2) Die Gemarkung Geroldsgrüner Forst wird unverändert belassen.

§ 2

Aus dem gemeindefreien Gebiet Geroldsgrüner Forst -Gemarkung Geroldsgrüner Forst- werden in das Gebiet der Gemeinde Geroldsgrün -Gemarkung Geroldsgrüner Forst- folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
1	Geroldsgrüner Forst	24,1880	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
1/2	Geroldsgrüner Forst	0,0676	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
1/3	Geroldsgrüner Forst	0,0120	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
2	Geroldsgrüner Forst	22,7222	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
2/2	Geroldsgrüner Forst	0,3998	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
3	Geroldsgrüner Forst	21,0500	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
3/1	Geroldsgrüner Forst	0,0110	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
3/2	Geroldsgrüner Forst	0,0316	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
4	Geroldsgrüner Forst	15,8680	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
5	Geroldsgrüner Forst	0,2660	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
6	Geroldsgrüner Forst	30,9213	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
7	Geroldsgrüner Forst	0,3350	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
7/1	Geroldsgrüner Forst	0,1120	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
7/2	Geroldsgrüner Forst	0,0093	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
7/3	Geroldsgrüner Forst	0,0330	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
8	Geroldsgrüner Forst	0,0413	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
8/2	Geroldsgrüner Forst	0,0680	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
9/2	Geroldsgrüner Forst	0,1347	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
9/3	Geroldsgrüner Forst	0,0412	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
10	Geroldsgrüner Forst	31,6405	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
10/5	Geroldsgrüner Forst	0,2849	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
11	Geroldsgrüner Forst	0,1500	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
16	Geroldsgrüner Forst	0,3880	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
18	Geroldsgrüner Forst	0,7577	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
20	Geroldsgrüner Forst	129,7632	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
21	Geroldsgrüner Forst	1,4865	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
30	Geroldsgrüner Forst	1,1450	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
32	Geroldsgrüner Forst	0,8650	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
32/1	Geroldsgrüner Forst	0,1637	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
33	Geroldsgrüner Forst	0,4670	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
38	Geroldsgrüner Forst	231,3265	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
39	Geroldsgrüner Forst	0,6070	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
40	Geroldsgrüner Forst	4,7630	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
55	Geroldsgrüner Forst	0,3699	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
62/2	Geroldsgrüner Forst	0,1365	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
62/3	Geroldsgrüner Forst	0,0265	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
62/9	Geroldsgrüner Forst	0,0103	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
63/2	Geroldsgrüner Forst	1,1890	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
63/3	Geroldsgrüner Forst	2,5550	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
66	Geroldsgrüner Forst	0,3990	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
69	Geroldsgrüner Forst	0,7220	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
70	Geroldsgrüner Forst	240,8090	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
70/2	Geroldsgrüner Forst	0,0036	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
70/3	Geroldsgrüner Forst	1,2923	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
71	Geroldsgrüner Forst	0,5900	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72	Geroldsgrüner Forst	348,9822	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/2	Geroldsgrüner Forst	0,7954	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/3	Geroldsgrüner Forst	1,2616	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/4	Geroldsgrüner Forst	1,7187	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/6	Geroldsgrüner Forst	1,2999	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/7	Geroldsgrüner Forst	0,0123	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/8	Geroldsgrüner Forst	0,3583	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/9	Geroldsgrüner Forst	0,0145	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/10	Geroldsgrüner Forst	23,1330	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/11	Geroldsgrüner Forst	0,0135	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/12	Geroldsgrüner Forst	0,0020	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/13	Geroldsgrüner Forst	0,0561	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/14	Geroldsgrüner Forst	0,0177	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
72/15	Geroldsgrüner Forst	0,0021	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
76	Geroldsgrüner Forst	3,7620	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
77	Geroldsgrüner Forst	0,5140	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
87	Geroldsgrüner Forst	3,4160	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
89	Geroldsgrüner Forst	0,1570	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
89/2	Geroldsgrüner Forst	1,0400	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
92	Geroldsgrüner Forst	1,7720	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
94	Geroldsgrüner Forst	0,7870	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
97	Geroldsgrüner Forst	0,8250	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
98	Geroldsgrüner Forst	2,7690	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
118	Geroldsgrüner Forst	0,2110	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
123	Geroldsgrüner Forst	0,5660	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
124	Geroldsgrüner Forst	0,5790	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
125	Geroldsgrüner Forst	0,2256	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
125/1	Geroldsgrüner Forst	0,0824	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
126/1	Geroldsgrüner Forst	0,0200	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
127	Geroldsgrüner Forst	0,2320	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
129	Geroldsgrüner Forst	33,3386	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
129/1	Geroldsgrüner Forst	0,0004	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
133	Geroldsgrüner Forst	0,1980	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
135	Geroldsgrüner Forst	0,1400	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
139	Geroldsgrüner Forst	1,0700	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
144	Geroldsgrüner Forst	0,5760	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
147	Geroldsgrüner Forst	0,1264	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/1	Geroldsgrüner Forst	4,7733	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/2	Geroldsgrüner Forst	0,0014	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/3	Geroldsgrüner Forst	0,0115	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/4	Geroldsgrüner Forst	0,0151	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/5	Geroldsgrüner Forst	0,0813	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/6	Geroldsgrüner Forst	0,0014	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/7	Geroldsgrüner Forst	0,0028	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/8	Geroldsgrüner Forst	0,0033	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/9	Geroldsgrüner Forst	0,0003	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/10	Geroldsgrüner Forst	0,0109	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/11	Geroldsgrüner Forst	0,0133	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/12	Geroldsgrüner Forst	0,0214	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/13	Geroldsgrüner Forst	0,0993	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
148/14	Geroldsgrüner Forst	0,0261	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
149/4	Geroldsgrüner Forst	0,3920	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
149/5	Geroldsgrüner Forst	0,1330	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
150	Geroldsgrüner Forst	0,1570	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
151	Geroldsgrüner Forst	0,5117	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
152	Geroldsgrüner Forst	0,5262	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
152/3	Geroldsgrüner Forst	0,0118	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
158	Geroldsgrüner Forst	266,1690	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
165	Geroldsgrüner Forst	0,3470	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
166	Geroldsgrüner Forst	0,2420	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
168	Geroldsgrüner Forst	0,2350	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
170	Geroldsgrüner Forst	0,2415	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
170/2	Geroldsgrüner Forst	0,2240	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
173	Geroldsgrüner Forst	0,7460	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
178	Geroldsgrüner Forst	3,1210	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
189	Geroldsgrüner Forst	10,3540	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190	Geroldsgrüner Forst	176,9275	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/1	Geroldsgrüner Forst	0,1081	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/2	Geroldsgrüner Forst	0,0221	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/3	Geroldsgrüner Forst	0,8176	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/4	Geroldsgrüner Forst	0,0065	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/5	Geroldsgrüner Forst	0,2160	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/6	Geroldsgrüner Forst	0,0085	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/7	Geroldsgrüner Forst	0,0716	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/8	Geroldsgrüner Forst	0,0302	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/9	Geroldsgrüner Forst	0,0023	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
190/10	Geroldsgrüner Forst	0,0461	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
191	Geroldsgrüner Forst	0,6577	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
191/1	Geroldsgrüner Forst	0,0003	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
192	Geroldsgrüner Forst	0,3240	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
193	Geroldsgrüner Forst	0,3341	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
198	Geroldsgrüner Forst	0,3200	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
199	Geroldsgrüner Forst	0,2960	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
215	Geroldsgrüner Forst	1,3630	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst
215/2	Geroldsgrüner Forst	2,9306	Geroldsgrüner Forst	Gemeinde Geroldsgrün	Geroldsgrüner Forst

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 7. Juni 2025
 Regierung von Oberfranken
 Florian L u d e r s c h m i d
 Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 5 - 5

**Verordnung zur Auflösung und Eingliederung
des gemeindefreien Gebietes Forst Schwarzenbach a.Wald
in das Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbach a.Wald
und der Stadt Naila**

Vom 7. Juni 2025

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet Forst Schwarzenbach a.Wald wird aufgelöst.
(2) Die Gemarkung Forst Schwarzenbach a.Wald wird unverändert belassen.

§ 2

Aus dem gemeindefreien Gebiet Forst Schwarzenbach a.Wald -Gemarkung Forst Schwarzenbach a.Wald- werden in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.Wald -Gemarkung Forst Schwarzenbach a.Wald- folgende Flurstücke eingliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
1	Forst Schwarzenbach a.Wald	4,2577	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
5/2	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,9313	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
9	Forst Schwarzenbach a.Wald	41,1136	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
13	Forst Schwarzenbach a.Wald	32,1440	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
14	Forst Schwarzenbach a.Wald	2,0100	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
15	Forst Schwarzenbach a.Wald	500,4341	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
15/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0050	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
26/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0004	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
27	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,8720	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
29	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,2110	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
30	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,2590	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
32	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,2930	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
33/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0330	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
33/2	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0010	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
35	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,5010	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
37/2	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1320	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
38/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1180	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
39	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0100	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
40	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1050	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
43	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,4500	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
45	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1980	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
50	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,3200	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
52	Forst Schwarzenbach a.Wald	52,5218	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
52/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0101	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
52/2	Forst Schwarzenbach a.Wald	2,9318	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
52/3	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0017	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
55	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,3209	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
56	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,7892	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
57	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,2730	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
58	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,7940	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
60	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,3050	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
61	Forst Schwarzenbach a.Wald	84,6919	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
65/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	14,0010	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
66	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1120	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
67	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1600	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
68	Forst Schwarzenbach a.Wald	1,8646	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
68/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,4564	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
69	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0324	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
70	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,3183	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
70/2	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1260	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
71/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	5,8274	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
71/2	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,4537	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
72	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,6333	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
74	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,8225	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
74/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,8225	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
76	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,5640	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
77	Forst Schwarzenbach a.Wald	4,2809	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
80	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,4430	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
81	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,3100	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
84/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0038	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
86	Forst Schwarzenbach a.Wald	5,6662	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
87	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1810	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
89	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,5320	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
90	Forst Schwarzenbach a.Wald	25,4787	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
90/5	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0174	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
90/6	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,0119	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald
106	Forst Schwarzenbach a.Wald	2,0190	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Schwarzenbach a.Wald	Forst Schwarzenbach a.Wald

§ 3

Aus dem gemeindefreien Gebiet Forst Schwarzenbach a.Wald -Gemarkung Forst Schwarzenbach a.Wald- werden in das Gebiet der Stadt Naila -Gemarkung Forst Schwarzenbach a.Wald- folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
99	Forst Schwarzenbach a.Wald	26,5886	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Naila	Forst Schwarzenbach a.Wald
99/2	Forst Schwarzenbach a.Wald	1,0940	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Naila	Forst Schwarzenbach a.Wald
99/3	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1560	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Naila	Forst Schwarzenbach a.Wald
99/4	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,7684	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Naila	Forst Schwarzenbach a.Wald
103	Forst Schwarzenbach a.Wald	0,1150	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Naila	Forst Schwarzenbach a.Wald
104	Forst Schwarzenbach a.Wald	4,9007	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Naila	Forst Schwarzenbach a.Wald
104/1	Forst Schwarzenbach a.Wald	1,7073	Forst Schwarzenbach a.Wald	Stadt Naila	Forst Schwarzenbach a.Wald

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 7. Juni 2025
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 7 - 1

**Verordnung zur Auflösung und Eingliederung
des gemeindefreien Gebietes Langenbacher Forst
in das Gemeindegebiet des Marktes Nordhalben**

Vom 9. Juni 2025

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet Langenbacher Forst wird aufgelöst.
- (2) Die Gemarkung Langenbacher Forst wird unverändert belassen.

§ 2

Aus dem gemeindefreien Gebiet Langenbacher Forst -Gemarkung Langenbacher Forst- werden in das Gebiet des Marktes Nordhalben -Gemarkung Langenbacher Forst- folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
121/12	Langenbacher Forst	0,6000	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/13	Langenbacher Forst	0,1360	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
150/1	Langenbacher Forst	0,2010	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
1/0	Langenbacher Forst	193,4647	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
145/0	Langenbacher Forst	81,5432	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
147/0	Langenbacher Forst	26,7210	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
150/7	Langenbacher Forst	0,2450	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
150/6	Langenbacher Forst	0,2450	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
74/0	Langenbacher Forst	190,2134	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/12	Langenbacher Forst	0,4459	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
14/0	Langenbacher Forst	0,2053	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
27/0	Langenbacher Forst	1,9630	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
29/0	Langenbacher Forst	1,0390	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
82/0	Langenbacher Forst	0,5620	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
76/0	Langenbacher Forst	0,2380	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
80/0	Langenbacher Forst	0,9610	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
88/0	Langenbacher Forst	1,1520	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
75/0	Langenbacher Forst	0,2110	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
90/0	Langenbacher Forst	0,5150	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
145/4	Langenbacher Forst	0,0890	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
145/3	Langenbacher Forst	0,4810	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
83/0	Langenbacher Forst	0,8140	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
79/0	Langenbacher Forst	0,3070	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
77/0	Langenbacher Forst	0,2350	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/7	Langenbacher Forst	0,9689	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
85/0	Langenbacher Forst	1,1830	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
84/0	Langenbacher Forst	0,8790	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
87/0	Langenbacher Forst	0,2690	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
124/2	Langenbacher Forst	0,0440	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
21/0	Langenbacher Forst	1,0560	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
145/2	Langenbacher Forst	0,1663	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
145/6	Langenbacher Forst	0,1090	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
18/0	Langenbacher Forst	0,2380	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/8	Langenbacher Forst	0,1368	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/3	Langenbacher Forst	1,6477	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
145/5	Langenbacher Forst	0,0819	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
118/1	Langenbacher Forst	0,6030	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/1	Langenbacher Forst	0,7670	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
145/7	Langenbacher Forst	0,6540	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/17	Langenbacher Forst	0,1423	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
16/0	Langenbacher Forst	0,7490	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/21	Langenbacher Forst	0,7700	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
15/0	Langenbacher Forst	0,2643	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
133/1	Langenbacher Forst	0,0270	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/19	Langenbacher Forst	0,1770	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
130/1	Langenbacher Forst	0,8760	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
125/0	Langenbacher Forst	0,1120	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
22/0	Langenbacher Forst	1,2460	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
149/0	Langenbacher Forst	2,0459	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
109/1	Langenbacher Forst	0,4220	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
118/0	Langenbacher Forst	277,7177	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
107/0	Langenbacher Forst	253,1234	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
39/0	Langenbacher Forst	0,4360	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
46/0	Langenbacher Forst	7,9050	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
44/0	Langenbacher Forst	1,8190	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
44/4	Langenbacher Forst	0,4050	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
42/0	Langenbacher Forst	1,1310	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/9	Langenbacher Forst	0,1586	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/10	Langenbacher Forst	0,0753	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
106/0	Langenbacher Forst	27,3400	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
11/0	Langenbacher Forst	0,2080	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
10/0	Langenbacher Forst	0,2180	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
91/0	Langenbacher Forst	0,6240	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
13/0	Langenbacher Forst	0,4334	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
8/2	Langenbacher Forst	0,0990	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
92/0	Langenbacher Forst	27,3504	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
6/0	Langenbacher Forst	0,4020	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
92/3	Langenbacher Forst	0,2350	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
100/0	Langenbacher Forst	0,2010	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
99/0	Langenbacher Forst	0,2393	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
94/0	Langenbacher Forst	52,0605	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
67/0	Langenbacher Forst	0,6000	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
102/0	Langenbacher Forst	0,1020	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
56/0	Langenbacher Forst	0,4430	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/4	Langenbacher Forst	0,3826	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/5	Langenbacher Forst	0,6440	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
36/0	Langenbacher Forst	3,2510	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/11	Langenbacher Forst	0,2403	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
89/0	Langenbacher Forst	0,8110	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/18	Langenbacher Forst	0,0147	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/16	Langenbacher Forst	0,1570	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
121/14	Langenbacher Forst	0,0680	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/25	Langenbacher Forst	0,3480	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
35/0	Langenbacher Forst	0,0491	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
31/0	Langenbacher Forst	1,0560	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
70/0	Langenbacher Forst	0,9090	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
68/0	Langenbacher Forst	0,4600	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
105/0	Langenbacher Forst	21,9560	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
104/0	Langenbacher Forst	0,1940	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
19/0	Langenbacher Forst	0,2180	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
81/0	Langenbacher Forst	0,3200	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
78/0	Langenbacher Forst	0,2550	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
131/2	Langenbacher Forst	0,0910	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
20/0	Langenbacher Forst	34,9332	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
118/2	Langenbacher Forst	0,2280	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/15	Langenbacher Forst	0,0686	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
121/24	Langenbacher Forst	0,2490	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
150/2	Langenbacher Forst	0,2040	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
98/2	Langenbacher Forst	29,9812	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
115/2	Langenbacher Forst	0,0200	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
95/0	Langenbacher Forst	0,1809	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
59/0	Langenbacher Forst	0,4940	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
69/0	Langenbacher Forst	0,4360	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
12/0	Langenbacher Forst	0,2180	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
101/0	Langenbacher Forst	0,2010	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
103/0	Langenbacher Forst	0,1020	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
3/0	Langenbacher Forst	0,2252	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst
148/6	Langenbacher Forst	0,4551	Langenbacher Forst	Nordhalben	Langenbacher Forst

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 9. Juni 2025
 Regierung von Oberfranken
 Florian L u d e r s c h m i d
 Regierungspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. 26 - 3914 - 70 - 2 - 5

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für die geplante Erweiterung des Tagebaus "Bürgerwald" durch die Firma J. Meyer GmbH, Weidenberg; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Erweiterung des Tagebaus "Bürgerwald"

Die Firma J. Meyer GmbH, Weidenberg/Untersteinach, beabsichtigt den bestehenden Tagebau "Bürgerwald" um eine zusätzliche Abbaufäche von 3,3 ha zu erweitern. Das geplante Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Creußen, Stadt Creußen, im Landkreis Bayreuth. Die Bestands- und die vorgesehene Erweiterungsfläche weisen eine Größe von insgesamt 21,4 ha auf.

Nach § 1 Nr. 1 b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für Tagebaue mit einer beanspruchten Abbaufäche von 10 - 25 ha durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien wird das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die wesentlichen Gründe sind nachfolgend zusammengefasst:

Zum **Schutzgut Mensch**, einschließlich menschlicher Gesundheit, bleibt festzuhalten, dass sich die Vorhabensfläche mindestens 450 m von jeglicher Wohnbebauung entfernt befindet. Durch den Abstand werden erhebliche Belästigungen durch Geräusche vermieden und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu erwarten.

Es fallen keine zusätzlichen Lichtemissionen durch das Vorhaben an, da der Tagebau nicht während der Nacht- und Ruhezeiten betrieben wird.

Staubimmissionen sind ebenfalls nicht zu befürchten, da die bewegten Erdmassen erdfeucht sind und ggf. sind betriebliche Maßnahmen zum Staubniederschlag zu ergreifen.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen - betroffenen sind die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** - des Vorhabens ist festzustellen, dass diese überschaubar sind. Sie können im Rahmen der landespflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des

BayNatSchG sowie unter Berücksichtigung der sich aus dem BayWaldG ergebenden Belange abgehandelt werden. Die beeinträchtigenden Funktionen des Naturschutzgebietes können durch Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht ausgebildet werden. (Details hierzu werden im landespflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten sein.)

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch die Erweiterung des Tagebaus "Bürgerwald" bei ordnungsgemäßer Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Im Vorhabensgebiet liegt weder ein Fließ- noch ein Stillgewässer, zudem findet der gesamte Abbau oberhalb des Grundwasserspiegels statt. Es sind keine Beeinträchtigungen für Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten. Das Vorhabensgebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellen-Schutzgebiet. Das Vorhabensgebiet befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich oder Hochwasserschutzgebiet. Im näheren Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Im Hinblick auf die Schutzgüter **Fläche und Boden** entstehen durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Im Rahmen des Vorhabens werden etwa 3,3 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Auf der Fläche soll der Baumbestand in zwei Bauabschnitten gerodet werden, der Abraum im Randbereich gelagert und nach dem Abbau wieder verfüllt werden. Nach Beendigung des Abbaus soll dann der Wald wiederhergestellt werden. Der Oberboden wird abschnittsweise nach der Rodung der Bäume abgeräumt und an den Randbereichen als Wall fachgerecht zur Zwischenmiete gelagert. Eine Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um einen temporären Eingriff.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Landschaftsbild** entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Die Abbaufäche befindet sich inmitten eines Waldes und hat somit keine optische Fernwirkung. Durch das Vorhaben sind keine Wander- oder Radwege betroffen. Im Rahmen der Rekultivierung soll die Fläche wieder verfüllt und aufgeforstet werden. Somit ist langfristig keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Beim Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Gebiet des Vorhabens nicht vorhanden. Landschaftselemente, die eine kulturhistorische Bedeutung haben, sind nicht betroffen.

Die geplante Tagebau-Erweiterung hat nur geringfügige Änderungen der Bestandsituation zur Folge,

ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden oder auch mehr als nur zu vernachlässigenden Änderungen im Bereich der **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit ist für das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der

Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

eingeholt werden.

Bayreuth, 10. Juli 2025
Regierung von Oberfranken
Fischer
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 1 - 2 - 266

Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Oberfranken

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
vom 11. Juli 2025
Gz.: ROF - SG22 - 2206 - 1 - 2 - 266**

Die Regierung von Oberfranken erlässt gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG hat die Regierung von Oberfranken für den Regierungsbezirk Oberfranken unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit Bezirke eingerichtet. Die bisherige Kehrbezirkseinteilung für den Regierungsbezirk Oberfranken wird mit Ablauf des 31. Juli 2025 aufgehoben und ab dem

1. August 2025

durch die im Geodatendienst **"Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger"** festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen bayernweiten Geoda-

tendienst der Internetanwendung Bayern Atlas, einem Dienst der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

- II. Die Einsichtnahme in den Geodatendienst **"Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger"** im Internet ist über den [BayernAtlas](https://atlas.bayern.de) möglich (<https://atlas.bayern.de>).
- III. Die Regierung von Oberfranken ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Korrekturen an den im Geodatendienst **"Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger"** festgelegten (Kehr-)Bezirksgrenzen durchzuführen. Insofern stehen die festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 22. Juli 2024 GZ. D1-2206-7-3) sollen die (Kehr-)Bezirksgrenzen mithilfe des Geodatendienstes **"Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger"** bayernweit in digitaler und einheitlicher Form verbindlich zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben - insbesondere Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid und Bauabnahmen - für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtert wird und andererseits die Suche der Bürgerinnen und Bürger nach den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern durch eine für alle einsehbare, klare und übersichtliche Einteilung der (Kehr-)Bezirke einfach und schnell durchgeführt werden kann.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Darstellung der Bezirksgrenzen wurden die Kreisverwaltungsbehörden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie deren Interessenvertretungen von der Regierung von Oberfranken beteiligt.

II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist gemäß § 1 Abs. 2 ZustVSchfw und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Vollzug des § 7 SchfHwG sachlich und örtlich zuständig.
2. Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit ein. Die digitale Darstellung der bereits errichteten (Kehr-)Bezirke sowie die Abrufmöglichkeit im Rahmen des digitalen Geodatendienstes BayernAtlas über das Internet werden unter Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung geregelt.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen (Kehr-) Bezirke erfolgt die Festsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab über die Kreisverwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Im Einzelfall wurden aufgrund der Rückmeldungen Grenzanpassungen vorgenommen.

Die Einteilung der (Kehr-)Bezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei den gegenständlichen Anpassungen hat sich die Regierung von Oberfranken insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen (Kehr-)Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die vorgenommenen Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die im Einzelfall erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

3. Die Festlegung der digitalen (Kehr-)Bezirksgrenzen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (Ziffer III dieser Allgemeinverfügung) gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die digital festgesetzten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen im Geodatendienst "Bezirke bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger", die über den [BayernAtlas](#) erreichbar sind, können damit von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen und neu festgelegt werden.
4. Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (Ziffer IV dieser Allgemeinverfügung). Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der digitalen Darstellung der (Kehr-)Bezirkseinteilung ab 1. August 2025 voraussichtlich kein Gebrauch gemacht und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht erreicht werden könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unsicherheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen eintritt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn im Rahmen der digitalen Darstellung der Grenzen benachbarter (Kehr-)Bezirke Zuständigkeiten, etwa bei Neubaugebieten, festgelegt worden sind. Zweifel über die Zuständigkeit können sich nachteilig auf die Betriebs- und Brandsicherheit auswirken. Das Recht des Einzelnen muss auch im Hinblick auf die jederzeit sicherzustellende Betriebs- und Brandsicherheit zurücktreten.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann uneingeschränkte Klarheit über die

aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen sichergestellt werden.

5. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (Ziffer V dieser Allgemeinverfügung). Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHWG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Es kann bei der Regierung von Oberfranken die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Bayreuth 11. Juli 2025
 Regierung von Oberfranken
 Florian L u d e r s c h m i d
 Regierungspräsident

Hinweise zur Veröffentlichung:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude Wittelsbacherring der Regie-

zung von Oberfranken, Wittelsbacherring 3, 95444 Bayreuth, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen und auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (<https://www.regierung-oberfranken.bayern.de>) abgerufen werden.

Nr. ROF - SG24 - 8326.1 - 2 - 3

**Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Oberfranken-Ost;
Teilkapitel 6.5.2 Windenergie;
Neuausweisung von Vorranggebieten
für Windenergie -
vorgezogene Fortschreibung**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl. 2024, S. 257) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Juni 2025 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost vom 28. April 2025 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Ausweisung der folgenden Vorranggebiete für Windenergie:

5059	Martinlamitz-Nordost	Stadt Schwarzenbach a.d. Saale, Lkr. Hof
5164	Harsdorf-Nordwest	Gemeinde Harsdorf, Lkr. Kulmbach
5205	Hollfeld-Ost	Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth
5214	Zeulenreuth-Nordwest	Gemeinden Speichersdorf und Kirchenpingarten, Lkr. Bayreuth
5232	Körzendorf-Nordost	Gemeinde Hummeltal und Gemeindefreies Gebiet Glashüttener Forst, Lkr. Bayreuth
5238	Körzendorf-Ost	Gemeinden Ahornthal und Hummeltal und Gemeindefreies Gebiet Glashüttener Forst, Lkr. Bayreuth
5256	Schnabelwaid-Südost	Markt Schnabelwaid, Lkr. Bayreuth

5278	Hufeisen-Waldhaus-West	Gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, Lkr. Bayreuth
5284	Bernheck-Nordwest	Markt Plech und Gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, Lkr. Bayreuth
5285	Ottenhof-Nord	Stadt Betzenstein, Markt Plech und Gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, Lkr. Bayreuth

Folgende VRG werden neu abgegrenzt:

124	Seidwitz-Nordost	Stadt Creußen, Lkr. Bayreuth
125	Lindenhardt-Nord	Stadt Creußen und Gemeinde Haag, Lkr. Bayreuth
252	Hüll-Ost	Stadt Betzenstein und Gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, Lkr. Bayreuth

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>)

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, geltend gemacht werden:

1. Eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLPIG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 14. Juli 2025
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

VIS_GW - 871 - 4/20 - 4/22

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Abs. 1 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 4. Juni 2025 beschlossen:

1. Vom Bericht der Solidaris Revisions-GmbH über den Jahresabschluss 2024 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" in Höhe von 1.773.494,10 € wird festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" in Höhe von 1.773.494,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
4. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen Ge-

sundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie jeweils seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs-

nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern ange-

wandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeut-

samer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 25. April 2025
Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg

Barbara S e n d l i n g e r
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Markus B r ü g g e m a n n
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 28. Juli 2025, bis einschließlich Dienstag, dem 5. August 2025 (außer am Samstag, dem 2. August 2025, und Sonntag, dem 3. August 2025), im Verwaltungsgebäude F6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bayreuth, 2. Juli 2025
Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen
des Bezirks Oberfranken (GeBO)"
Eva G i l l
Vorstand

VIS_GW - 871 - 4/20 - 4/22

Veröffentlichung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO

Die Mitteilung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" ist im Anhang zum Jahresabschluss 2024 des Kommunalunternehmens enthalten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 28. Juli 2025, bis einschließlich Dienstag, dem 5. August 2025 (außer am Samstag, dem 2. August 2025, und Sonntag, dem 3. August 2025), im Verwaltungsgebäude VW des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, 2. Obergeschoss, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bayreuth, 2. Juli 2025
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Integrationspreis 2025

Pressemitteilung vom 9. Juli 2025

Aktion Integration: Regierung von Oberfranken lobt Integrationspreis 2025 aus

Vielfalt bereichert unsere Gesellschaft. Voraussetzung dafür ist eine gelingende Integration. Deshalb verleiht die Regierung von Oberfranken auch 2025 wieder den Integrationspreis, um oberfränkische Initiativen und Projekte auszuzeichnen, die mit Kreativität und Herz die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise fördern und sich für ein kulturelles Miteinander einsetzen. Der Preis soll herausragende Leistungen anerkennen und gleichzeitig als Ansporn dienen, das Engagement weiterzuführen. Zudem soll er die Erfolge sichtbar machen und andere dazu ermutigen, ähnliche Initiativen zu entwickeln. Ziel ist es, die nachhaltige Integration dauerhaft bleibeberechtigter Personen zu fördern.

Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen sowie Einzelpersonen können sich entweder selbst bewerben oder Kandidaten vorschlagen, die in Oberfranken entsprechende Projekte durchführen.

Bewerbungsschluss ist der 30. September 2025.

Das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellte Preisgeld in Höhe von 7.000 Euro soll auf vier Projekte verteilt werden.

Die Regierung von Oberfranken bittet, Bewerbungen oder Vorschläge online mit einer kurzen Darstellung des Integrationsprojekts und einigen Ausführungen zur Begründung des Vorschlages einzureichen. Das Formular finden Sie hier:

[Start- Integrationspreise der Regierungen- Bewerbung oder Vorschlag \(bayern.de\)](#)

Als Ansprechpartner steht Herr Stefan Lingrön (Tel. 0921/604-1633, E-Mail: stefan.lingroen@reg-ofr.bayern.de) zur Verfügung.

Weitere Informationen:

[Integrationspreise der Regierungen; Bewerbung oder Einreichung eines Vorschlages - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

Gewinner [Oberfränkischer Integrationspreis 2024](#)

Regionale Entwicklung Bayern - Tschechien

Pressemitteilung vom 27. Juni 2025

Sport verbindet: mehr als 275.000 Euro für den "Oberfränkischen-Westböhmisches Basketbalaustausch"

Die Regierung von Oberfranken hat im grenzübergreifenden Förderprogramm INTERREG Bayern - Tschechien 2021 - 2027 für das Projekt "Oberfränkischer-Westböhmisches Basketbalaustausch" mehr als 275.000 Euro bewilligt.

Das Ziel des gemeinsamen Projekts des Basketballnachwuchsvereins "young heroes bayreuth e.V." mit dem Basketballverein Lokomotiva Plzeň (Lokomotive Pilsen) ist es, das interkulturelle Verständnis zwischen Spielern und ihren Eltern sowie Trainern aus Tschechien und Bayern durch die gemeinsame Begeisterung für den Basketballsport zu fördern.

Aktivitäten für den Basketballnachwuchs

Das Projekt fördert sowohl den Breiten- als auch Leistungssport und richtet sich an Kinder und Jugendliche der Altersstufen U8 bis U19. Für sie werden - abwechselnd in Pilsen und Bayreuth - verschiedene, mehrtägige Trainingslager mit gemeinsamen Trainingseinheiten und Teambuilding-Aktivitäten angeboten. Außerdem können sie an Freundschaftsspielen und Turnieren teilnehmen, die im Rahmen des Projekts organisiert werden – und nebenbei neue Freundschaften schließen.

Fortbildung und Workshops

Das Projekt wird durch mehrere Fortbildungen und Workshops für die Trainer und die Eltern der Spieler zu den Themen Kinder- und Jugendschutz, Erste Hilfe und Verletzungsprävention, Ernährung und Gesundheit sowie Stressbewältigung im Sport abgerundet.

Nach Abschluss des Projekts sollen die angestoßenen grenzüberschreitenden Begegnungen der Projektteilnehmenden fortgesetzt werden. Auch die Projektpartner wollen ihren Austausch und ihre Zusammenarbeit weiter vertiefen.

Finanzierung und Laufzeit

Das Projekt hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 450.000 Euro, von denen gut 345.000 Euro auf die "young heroes" entfallen. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag für den bayerischen Projektpartner in Höhe von genau 276.177,72 Euro ergibt sich aus dem festen Programmförderersatz von 80 Prozent.

INTERREG-Programm

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) ist eines der Ziele, die aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden. Für grenzübergreifende Projekte im bayrisch-tschechischen Grenzraum stehen im Programm INTERREG Bayern - Tschechien 2021 - 2027 insgesamt 99 Millionen Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Programm sind abrufbar unter <https://www.by-cz.eu/>.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 24. Juni 2025

Informationsfahrt "Landwirtschaft" des oberfränkischen Regierungspräsidenten im Landkreis Bamberg: Landwirtschaft im Wandel

Im Rahmen einer eintägigen Informationsfahrt hat Oberfrankens Regierungspräsident Florian Luderschmid die Land- und Forstwirtschaft im Landkreis Bamberg eingehend erkundet. An vier verschiedenen Stationen hatte er die Möglichkeit, vielfältige Betriebsstrukturen kennenzulernen und sich mit Betriebsleitern sowie Förstern auszutauschen. Die Veranstaltung wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg in Zusammenarbeit mit dem Bereich "Ernährung und Landwirtschaft" der Regierung von Oberfranken organisiert.

Die Informationsfahrt stand ganz im Zeichen innovativer Bewirtschaftungskonzepte, ökologischer Vielfalt und aktueller Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft. "Die Vielfalt der Stationen zeigt eindrucksvoll, wie engagiert und zukunftsorientiert unsere land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Bamberg arbeiten", betonte Luderschmid. "Die Besuche ermöglichen einen wertvollen Austausch zwischen Praxis und Verwaltung."

Vielfältige Betriebsstrukturen

Den Auftakt der Rundfahrt bildete der vielseitige Voll-erwerbsbetrieb Knorr-Weidner GbR in Frensdorf. Hier erhielten die Teilnehmenden Einblicke in einen vielschichtigen landwirtschaftlichen Betrieb, der Ackerbau, Milchviehhaltung, Bullenmast und eine Biogasanlage umfasst. Die Diversifizierung der Betriebszweige trägt zur Risikominimierung bei, erfordert jedoch ein hohes Maß an betrieblichem Management. Der zukünftige Hofnachfolger Alexander befindet sich derzeit in der Weiterbildung zum Landwirtschaftsmeister, um die verschiedenen rechtlichen Vorschriften optimal umzusetzen.

Ökologische Landwirtschaft: Ein Vorbild für die Region

Im Anschluss präsentierte Familie Gräbner in Walsdorf ihren Bio-Pionierbetrieb. Geo Gräbner, der seit über 40 Jahren von der ökologischen Landwirtschaft überzeugt ist, hat an seinem Standort spezielle "Exoten" für Acker und Weide entdeckt. Auf den hofnahen Weiden im Aurachgrund leben neben Wasserbüffeln auch Koniks, eine Wildpferderasse. Auf seinen Äckern wird Saatmais ökologisch vermehrt, wobei er

bewusst alte Landsorten züchtet, die genetisch heterogen sind und somit eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber Wetterextremen bieten. Darüber hinaus hat er viele Jahre als Berater in der Region gearbeitet, um andere Betriebe von der ökologischen Wirtschaftsweise zu überzeugen.

Waldwirtschaft im Wandel: Herausforderungen durch Klimawandel

Am Nachmittag lag der Fokus auf den waldbaulichen Herausforderungen, die der Klimawandel und die Energiewende mit sich bringen. Während in weiten Teilen Oberfrankens die Borkenkäferkalamität der Fichte seit Jahren Besorgnis erregt, ist auch die Kiefer im Bamberger Raum durch die sich ändernden Klimabedingungen gefährdet. Es gilt, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Umbau der Wälder in stabile, ertragreiche und klimaresiliente Mischbestände ermöglichen, die gleichzeitig ökologische und soziale Funktionen erfüllen. Auch die Jagd spielt eine entscheidende Rolle, um angepasste Wildbestände für eine erfolgreiche Waldverjüngung zu gewährleisten. Diese Themen wurden anhand verschiedener Waldbilder im Wald bei Walsdorf erörtert.

Ökologische Karpfenzucht im Mittelpunkt

Den Abschluss der Rundfahrt bildete der Besuch des BioRegio-Betriebs von Familie Grimmer in Trabelsdorf, bei dem die ökologische Karpfenzucht im Mittelpunkt steht. Teichwirtschaftsmeister Louis Grimmer erläuterte die Züchtung seiner Karpfen und wie er es schafft, diese nur mit natürlichen Mitteln zur Laichzeit zu bringen. Nach mindestens drei Jahren, in denen sich die Karpfen den natürlichen Fressfeinden in den Teichen erwehren müssen, werden sie im neu gebauten Schlachthaus verarbeitet und traditionell zubereitet.

Regierungspräsident Luderschmid bedankte sich für die Offenheit und das Engagement der Betriebsleiter und Förster, die ihre Erfahrungen und Herausforderungen im Gespräch geteilt haben.

Die Informationsfahrt "Landwirtschaft" findet einmal jährlich statt. Sie bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der regionalen Landwirtschaft und unterstreicht die Bedeutung nachhaltiger Wirtschaftsweisen für die Zukunft Oberfrankens.

Pressemitteilung vom 10. Juli 2025

Abschluss des Lehrgangs „Geprüfte/-r Natur- und Landschaftspfleger/-in“: Zeugnisse feierlich überreicht

Für insgesamt 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zweier Lehrgänge zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin sind 17 Lehrgangswochen erfolgreich zu Ende gegangen. Regierungspräsident Florian Luderschmid hat die Absolventinnen und Absolventen in der Regierung von Oberfranken in Bayreuth nun feierlich entlassen und ihnen die Abschlusszeugnisse ausgehändigt.

"Sie haben nicht nur fundierte Kenntnisse in Theorie und Praxis erworben, sondern auch Verantwortung

übernommen: für unsere Umwelt, für kommende Generationen und für die Weitergabe Ihres Wissens – sei es im direkten Einsatz vor Ort oder in der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit", würdigte Regierungspräsident Luderschmid das Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. "Ich bin überzeugt, dass Sie diesen Auftrag ernst nehmen."

Auch Lehrgangsheiterin Iris Prey von der Regierung von Oberfranken betonte den hohen Wert der Fortbildung: Neben dem fachlichen Wissen sei ein starkes Netzwerk entstanden, das für die berufliche Zukunft der Absolventinnen und Absolventen von großer Bedeutung sei. Die Teilnehmenden kamen in diesem Jahr nicht nur aus ganz Bayern, sondern auch aus Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Breit gefächertes Fachwissen – praxisnah vermittelt

In insgesamt 17 Lehrgangswochen befassten sich die Teilnehmenden mit den Grundlagen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Ergänzt wurde das Lehrprogramm durch rechtliche und wirtschaftliche Inhalte wie Gewerbe- und Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie durch Informationen zu relevanten Förderprogrammen.

Ziel der Fortbildung ist es, qualifizierte Fachkräfte auszubilden, die in Kommunen, Naturparks, im landwirtschaftlichen Bereich oder in der Privatwirtschaft aktiv zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Die Natur- und Landschaftspflege ist Schnittstelle und Bestandteil der Landwirtschaft.

Aktiver Beitrag zum Natur- und Umweltschutz

Natur- und Landschaftspfleger kennen die ökologischen Zusammenhänge, wissen um die Schutzbedürftigkeit heimischer Arten und Lebensräume – vom Magerrasen über Streuobstwiesen bis hin zu gefährdeten Vogelarten. Durch gezielte Pflege von Hecken, Sträuchern und Gebüsch fördern sie Biodiversität und gestalten Lebensräume aktiv mit.

Die Absolventinnen und Absolventen tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, den Folgen des Klimawandels und dem Verlust biologischer Vielfalt entgegenzuwirken. Der von der Regierung von Oberfranken organisierte Lehrgang vermittelt ihnen dafür sowohl fundiertes Fachwissen als auch den praktischen Umgang mit Werkzeugen und Techniken.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.